

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

Vorhaben:

Naturnaher Umbau des Neckarufers auf den Flst. Nr. 5826/2 und 5826/3 südlich des alten Wasserkraftwerks (Neckarpark); Gemarkung Marbach am Neckar

Die Stadt Marbach plant das Neckarufer auf den Flst. Nr. 5826/2 und 5826/3 südlich des ehemaligen Wasserkraftwerks naturnah umzugestalten. Die im Planungsbereich vorhandenen Betonplatten werden bis zur Neckarsohle entfernt. Das neue Deckwerk wird im Rahmen der Unterhaltung vom Wasser- und Schifffahrtsamt Stuttgart hergestellt. Landeinwärts sind zwei flache Kiesbuchten geplant. Vor der ersten neuen Flachzone soll eine mit Gehölzen bewachsene Insel entstehen, welche die Wellen der vorbeifahrenden Schiffe dämpfen soll. Vor der zweiten Bucht sind Lahnungsbauwerke zur Wellendämpfung vorgesehen. Um den Besuchern den Zugang zum Wasser zu ermöglichen, wird die nördliche Böschung der zweiten Bucht mit Natursteinen (teilweise mit Bankauflage) trassiert und ein Holzdeck angelegt. Der südliche Teil der Bucht wird extensiver gestaltet. Die übrigen Uferbereiche sollen nicht zugänglich sein.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls abzuklären, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Das Landratsamt Ludwigsburg kam im Rahmen dieser Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Ludwigsburg, den 30.06.2010
-Fachbereich Umwelt-